

Gesetzgebungsverfahren zum Bildungs- und Teilhabepaket

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zum Bildungs- und Teilhabepaket konnten im Interesse der bedürftigen Kinder zwölf für den Deutschen Landkreistag zentrale Punkte im konstruktiven Zusammenwirken mit Akteuren in Bund und Ländern unterschiedlicher politischer Couleur realisiert werden:

I. Kommunale Aufgabenverantwortung

1. Die Aufgabenträgerschaft der Kreise und kreisfreien Städte in den Jobcentern statt der Bundesagentur für Arbeit.
2. Die Ermöglichung kommunaler Aufgabenverantwortung für das Bildungspaket auch nach dem Bundeskindergeldgesetz, dem Wohngeldgesetz und dem SGB XII durch die Länder.
3. Die Ausgestaltung der Aufgabe als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises statt als Bundesauftragsverwaltung.

II. Finanzierung der Bildungs- und Teilhabepakets

4. Die Absicherung der Finanzierung über einen rechtlich einwandfreien Finanzierungsweg statt über einen verfassungswidrigen Weg nach Art. 91e Abs. 3 GG bzw. einer erneuten Verfassungsänderung.
5. Die Übernahme von Ausgaben für die Warmwasserbereitung als Sockelregelung in § 46 Abs. 5 SGB II.
6. Die dauerhafte Übernahme der Verwaltungskosten für das Bildungspaket als Sockelregelung in § 46 Abs. 5 SGB II.
7. Die volle Übernahme der Zweckausgaben für das Bildungspaket nach SGB II und Bundeskindergeldgesetz gem. § 46 Abs. 6 SGB II.
8. Die Einfügung einer zeitnahen Revisionsklausel hinsichtlich der vorgenannten Zweckausgaben nach den Ist-Ausgaben gem. § 46 Abs. 7 SGB II.
9. Die Ermöglichung länderspezifischer Revisionsklauseln für das Bildungspaket.

III. Neustrukturierung Kosten der Unterkunft

10. Eine Neustrukturierung der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 5 SGB II, die dauerhaft durch eine feste Quote an die Ist-Ausgaben und nicht mehr an die Zahl der Bedarfsgemeinschaften anknüpft. Damit entfallen auch dauerhaft bisher in § 46 Abs. 5 SGB II aufgeführte fiktive Gegenrechnungen unterstellter Entlastungen. Über die Höhe der Quote ist politisch in der Gemeindefinanzkommission weiter zu verhandeln.

IV. Ausgaben für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

11. Schließlich eine vollständige Übernahme der Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund bereits ab 2014 mit Zwischenstufen für 2012 (= 45 %) und für 2013 (=75 %).

V. Gemeindefinanzkommission

12. Eine Fortführung der Arbeit der Gemeindefinanzkommission bei Ablösung der bisher bestehenden Verknüpfung der vier erörterten Themenbereiche, die jetzt jeweils isoliert weiterverhandelt werden.